

Die Dynamik des Naturrechts

Autor(en): **Martin, Joseph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg**

Band (Jahr): **9 (1962)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-761505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

JOSEPH MARTIN

Die Dynamik des Naturrechts

Es gibt kaum einen Bereich der Moral und des Rechts, der so grundlegend¹, aber auch gegenwärtig so umstritten ist wie das Naturrecht, dessen Existenz entweder überhaupt in Abrede gestellt² oder dem eine durchgreifende, lebensgestaltende Funktion schlechthin aberkannt wird³. Fr. M. Schmölz⁴ hat die heikle, überaus schwierige Aufgabe

¹ Für die universelle Bedeutung des Naturrechtes in seiner Wurzel, dem Naturgesetz als *causa efficiens* des Naturrechts s. THOMAS v. AQ., S. th. I-II, q. 94, art. 3: « *Omnes actus virtutum sunt de lege naturali* » (Moral); q. 95, art. 2: « *Omnis lex humanitas posita intantum habet de ratione legis, inquantum a lege naturae derivatur* » (Recht).

² « Acht- und Bannerklärung des Naturrechts » (Herder-Korrespondenz 1956, S. 437). « Aus der Erkenntnis, daß der Rechtspositivismus zusammengebrochen ist, ergibt sich zwar die Einsicht, daß es unerläßlich sei, eine jede positive Rechtsordnung mit den Maßstäben einer überstaatlichen Gerechtigkeitsordnung zu messen, jedoch noch nicht automatisch die Renaissance eines allgemein gültigen Naturrechts. Einer unreflektierten Betrachtungsweise mag die Stellung einer Generation, die den Rechtspositivismus entschieden verneint, ohne die Gültigkeit eines universalen Naturrechts uneingeschränkt anerkennen zu können, widerspruchsvoll und prekär erscheinen. » (Ernst FRAENKEL in der Sendung der RIAS-Funk-Universität Berlin v. 13.8.59: « Über die Rolle weltanschaulicher Überzeugungen in der Gesetzesanwendung. »)

³ « Damit ist aber für die Gegner des Naturrechts auch seine Unfruchtbarkeit gegeben » (s. SCHMÖLZ, [s. folg. Anm.] S. 8). Die Reformation hat hier großen Schaden angerichtet, weil sie in der Naturrechtsfrage nicht nur protestantische Theologen in mehrere Lager gespalten und damit die Naturrechtslehre bei Ziviljuristen unglaubwürdig gemacht hat, sondern auch und sogar zu ihrer radikalen Ablehnung beigetragen hat. Die Ausführungen des protestantischen Theologen und jetzigen Präsidenten des deutschen Bundestags, Eugen GERSTENMEIER, sind bemerkenswert: « Der Streit um die Anerkennung des Naturrechts in der evangelischen Theologie ist mindestens dreißig Jahre alt, und anders als beim Dreißigjährigen Krieg ist dafür noch immer kein Ende abzusehen. Indessen brauchen wir uns darüber keine grauen Haare wachsen zu lassen, denn diejenigen Protestanten, für deren Staatsdenken das Ja oder Nein zum Naturrecht etwas bedeutet, erinnere ich daran, daß die grundsätzliche Anerkennung des Naturrechts eine ökumenische, auch die evangelischen

übernommen, das Naturgesetz gegenüber einer Reihe von Widersachern verschiedener Richtungen zu verteidigen und den Nachweis zu erbringen, daß ihm die Kraft eignet, Anstoß, Grundlage und Form der menschlichen Tätigkeiten zu sein.

Treffend kennzeichnet Schmölz gleich eingangs (S. 1) die schwerwiegenden Folgen der überaus starken Reaktion auf einen anscheinend unfruchtbaren Rationalismus: « Jede Norm, die sich in Form eines Naturgesetzes aus dem Wesen des Menschen ergibt, wird abgelehnt. – Die Natur des Menschen ist schließlich nichts anderes mehr, als das, was man das eigene Ich bezeichnet. – Die Situationsethik entstand. » Ebenso richtig ist mit diesem Sprung in medias res seine Feststellung « Nun kommt aber die Ethik ohne ein Naturgesetz schlechthin nicht aus. Auf dynamische Kraftentfaltung allein läßt sich keine Wissenschaft über das menschliche Handeln aufbauen, noch läßt sich das praktische Leben ohne Regeln durchführen » (S. 2.)

Wenn im Folgenden die interessanten Ausführungen des Verfassers über die historische Entwicklung (Grotius, Pufendorf, Christian Thomasius, Christian Wolff, Jean Jacques Rousseau, Thomas Hobbes, John Locke, Herbert Spencer, Shaftsbury, Hutcheson, David Hume, Immanuel Kant, Wilhelm Dilthey usw., S. 21-74 ; s. auch das 2-seitige Personenverzeichnis, S. 179-180) übergangen werden, so deshalb, weil dem systematischen Teil mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Auch hier gilt es nicht zu wiederholen, was E. Welty bereits über die Zurecht-rückung der in der einschlägigen Literatur so oft verwechselten Begriffe von Naturgesetz und Naturrecht geschrieben hat ⁵.

Schmölz weist zurecht auf die Zerrissenheit der Auffassungen der modernen Naturrechtler hin, die das Naturgesetz mit ihrer unfruchtbaren Haarspalterei als trügerisch erscheinen lassen, also in Wirklichkeit zerstören anstatt aufzubauen und durch praktische Hinweise für Politiker, Staatsmänner, Gesetzgeber, Richter, Nationalökonomien, Finanz- und

Bekanntnisse einschließende Tatsache ist. Die heutigen theologischen und juristischen Vorkämpfer gegen das Naturrecht befinden sich damit unzweifelhaft im Widerspruch zu der gesamtchristlichen Überlieferung. » (Herder-Korresp. 1956, S. 437). Das geht soweit, das der durchaus gläubige evangelische Rechtsgelehrte Fritz v. HIPPEL an der Universität Freiburg/Breisgau in seinem bemerkenswerten Buch: « Die Perversion von Rechtsordnungen » (Tübingen 1955) Hunderte von Naturrechtsverletzungen anführt, ohne auch nur ein einziges Mal das Wort Naturrecht zu gebrauchen.

⁴ Franciscus M. SCHMÖLZ OP: *Das Naturgesetz und seine dynamische Kraft.* (Thomistische Studien, VIII. Bd.) – Freiburg/Schweiz 1959. xiv-180 S.

⁵ NO 6 (1959) 469.

Wirtschaftspolitiker, deren Entscheidungen sich doch in erster Linie nach naturrechtlichen Gesichtspunkten⁶, nicht bloß nach augenblicklichen Zweckmäßigkeitserwägungen auszurichten haben, wirklich wertvolle Arbeit zu leisten. Der Verfasser zeigt nun auf, wie er vorgeht: « So bleibt uns also in diesem Für und Wider der Meinungen nichts anderes übrig, als zu einer möglichst genauen Darstellung der Lehre des hl. Thomas zu kommen, die vorhandenen Elemente, die zur Lösung des Problems beitragen können, zu sammeln und so zu versuchen, aus dem Gesamtbild auf die neu gestellte Frage eine Antwort zu geben. Für unsere Frage ist es natürlich von unumgänglicher Notwendigkeit, daß wir uns einen klaren Begriff vom Naturgesetz selber bilden; denn wenn wir uns auf die Suche nach der bewegenden Kraft dieses Gesetzes⁷ begeben, könnte diese entweder bereits mit dem Gesetz selber gegeben sein, oder als eine noch dazu kommende andere Kraft zu denken sein. Das hängt ganz von der Fassung des Begriffes ab, in der wir das Naturgesetz einfangen » (S. 85). Es war nicht ermutigend, an diese Arbeit, der Schmölz den zweiten Teil seines Buches (S. 77-175) verdankt, zu gehen, nachdem er zunächst folgendes festgestellt hat: « Gering scheinen die Möglichkeiten zur Lösung der Frage nach der bewegenden Kraft des Naturgesetzes bei den traditionellen Lehrsystemen zu sein. Und unter diesen fallen auf den ersten Blick dem Thomismus die geringsten Aussichten zu, die Frage mit Erfolg beantworten zu können » (S. 79). Schmölz hat sie beantwortet: Nicht nur, daß er bei Thomas gleich drei verschiedene Begriffsbestimmungen des Naturgesetzes als unerläßliche Voraussetzungen für die Lösung des ganzen Fragenkomplexes gefunden hat (S. 173), sondern auch, daß er aus ihnen eine Summe von Triebkräften verschiedener Ordnungen (in der transzendenten Ordnung Gott als erstbewegende Kraft; in der physischen, psychischen und moralischen Ordnung die menschlichen Strebekräfte und Neigungen, den praktischen Verstand; in der metaphysischen Ordnung die Glückseligkeit als letztes Ziel des Menschen, S. 170-173, 175) nachgewiesen und damit die gegneri-

⁶ Santiago RAMÍREZ: Pueblo y Gobernantes al servicio del Bien Común (Madrid 1956). « Limites derivados del Derecho Natural. — De ahí se infiere que la soberanía del estado no es absoluta en todos los órdenes, sino que tiene ciertos límites o topes. Desde luego está sometida a la ley y al derecho natural, por ser anterior a ella y su primer fundamento. »

⁷ Zweck des Buches von Schmölz ist darzutun, daß dem Naturgesetz im traditionellen und scholastischen Sinne « eine echte dynamische Kraft innewohnt » (Vorwort, Abs. 3), die den Menschen antreibt, die naturrechtlichen und ethischen Forderungen zu erfüllen.

sche Behauptung von der sterilen Statik des thomistischen Naturgesetzes entkräftet hat.

Es interessiert zu ergründen, weshalb denn das Naturgesetz und das Naturrecht entweder radikal oder – was im Endergebnis aufs gleiche hinaus kommt – auf dem Umweg über eine falsche Naturrechtsauffassung abgelehnt wird. Das hat Schmölz richtig erkannt, wenn er schreibt « Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß die Vertreter dieser neuen Richtung sowohl am Wort als auch an *ihrem* Inhalt des « Naturrechtes » festhalten. Dietze sieht « unerhört klar die Geltung eines absoluten Naturrechtes ein, um es dann ebenso unerhört stark zu verzerren ». Sein auf den Gesamt- oder « Wesenswillen » aufgebautes Naturrecht wurde Bestandteil der nationalsozialistischen Theorien » (S. 11). Diese Entleerung von Begriffen ist vom Schlagwort « Positives Christentum » her bekannt und von Fritz von Hippel (a. a. O.) als diabolische Taktik der Tarnung zur Durchsetzung von Rechtsverkehrungen aller Art an Hand ungezählter Beispiele aufgezeigt worden. Waren sich die voluntarisch orientierten Naturrechtslehrer bewußt, welches Unheil sie anrichten konnten und noch können, wenn in ihrem « existenziell-dynamischen Naturrecht nicht die rationale Menschennatur Grundlage einer vernünftigen, ewig gültigen Rechtsordnung ist, sondern die vorrationale Natur maßgebend ist, das Reich der Triebe, Impulse, des Strebens und des lebendig ausgelebten Lebens, das unverletzbar selbstherrlich verbindende Wollen, der autonome Wille als letzter Geltungsgrund für das Gesetz » (S. 10) ? Davon, wie das so schön praktikabel ist, lieferten nicht nur die Verhaltensweisen eines vergangenen Potentatentums die « Probe aufs Exempel », sondern auch totalitäre – und selbst auch demokratische – Systeme der Gegenwart, kurzum überall da, wo Macht- oder Mehrheitswille an die Stelle der Vernunftsgründe tritt. Schmölz meint : « Es darf uns nicht wundern, wenn so den Thomismus zahllose Vorwürfe treffen, Vorwürfe allgemeiner Art, insofern er sich als Intellektualismus generell dem Positivismus und den verschiedenen Formen des Voluntarismus entgegenstellt » (S. 81).

Es gibt noch eine zweite Kategorie von Naturrechtlern, die ihre Sache durchaus ernst nehmen, sich aber von der thomistischen Auffassung distanzieren. Hier treffen die Bemerkungen von Schmölz zu : « Wir haben heute eine Wiedergeburt des Naturrechts. Aber es kommt als ein anderes wieder, weil der Begriff des Menschen sich gewandelt hat. Zwar sieht man wieder die Notwendigkeit allgemeiner Grundsätze, aber man will nicht das « starre » Naturrecht, sondern ein dynamisches. Das Menschenbild ist ein anderes geworden » (S. 9). Daraus läßt sich das

Bemühen neuerer Autoren erklären, der « längst in ihrer Sackgasse festgerannten Tradition entgegenzutreten und der neugeschaffenen Situation Rechnung zu tragen », zur Wertethik (S. 3), zum « Rechtsgefühl » (S. 10), zu einer « dynamischen Seinsdeutung » (S. 53), zu einer naturwissenschaftlichen Erforschung des Naturgesetzes (der *lex naturalis*) im psychologischen und physikalischen Sinne⁸ Zuflucht zu nehmen, um das Naturrecht von seiner überkommenen Starrheit und Sterilität zu lösen und ihm den Impuls dynamischer Wirkkraft zuzulegen. Man hat hier den Eindruck, daß selbst wissenschaftliche Publizisten – und dies gilt auch von den grundsätzlichen Gegnern des Naturrechts – Thomas nicht kennen, die ihrer Absicht zusagenden Teile seines Werkes herausreißen, verzetteln und kritisch verzerren. Die Naturrechtslehre des hl. Thomas kann nicht verstanden werden, wenn man nicht auch das kennt, was sie notwendigerweise voraussetzt, so z. B. die der menschlichen Natur innewohnende Zielstrebigkeit⁹, das Wollen, die Umstände der menschlichen Tätigkeiten, den menschlichen Willen¹⁰, die Absicht, die Wahl¹¹ die menschlichen Impulse, Triebe und Leidenschaften¹², die so wichtige Habituslehre¹³ – denn auch das Naturgesetz im Menschen ist ein Gegeben –. Hier sind alle wesentlichen Elemente eines dynamischen Naturgesetzes enthalten, wie es die Modernen postulieren. Nicht zu verzeihen ist den neuzeitlichen Naturrechtlern und Naturrechtsgegnern, daß sie Thomas gerade das absprechen, was er in viel klarerer und vollständigerer Fassung schon vor 700 Jahren geschrieben hat, als sich dazu ein Moderner imstande sieht. Nicht die scholastischen Naturrechtslehrer, wie z. B. Thomas, sind unglaubwürdig, sondern deren Gegner, die sich, wie Schmölz nachweist, in eine Reihe von Widersprüchen verwickeln und

⁸ Damit hat sich F. SCHMÖLZ im Aufsatz « Mensch und Naturgesetz » in dieser Zeitschrift, 1960, S. 38 ff., auseinandergesetzt.

⁹ I-II, q. 1. Über die im Naturgesetz enthaltenen ungeheuren Wirkkraft-Reserven s. J. M. RAMÍREZ : *De hominis beatitudine*, T. I (Salamanca 1942), p. 249 ; T. II (Madrid 1943), p. 141.

¹⁰ I-II, q. 6-10.

¹¹ I-II, q. 12-13.

¹² I-II, q. 22-48.

¹³ I-II, q. 49-54. Dazu gehört auch die Lehre von den Tugenden (I-IIa, q. 55-66), die ein mächtiges Potential menschlich-rationaler Triebkräfte darstellen, wenn man schon im Rahmen des Naturrechtes von den überwältigenden übernatürlichen Impulsen (Gnadenlehre) absieht. Man könnte meinen, gewisse Autoren hätten nicht einmal den ersten Satz der allgemeinen Gesetzeslehre des hl. Thomas (I-II, q. 90, art. 1 : « Dicendum, quod *lex quaedam regula est et mensura actuum, secundum quam inducitur aliquis ad agendum* ») gelesen, wenn sie meinen, die thomistische Naturrechtslehre versage dem Naturgesetz die dynamische Kraft.

denen, die in Wirtschaft und Politik eine ebenso widerspruchsvolle oder grundsatzlose Opportunitäts-«Moral» vertreten, in die Hand arbeiten¹⁴.

Irrigen Naturrechtsvorstellungen einzelner Autoren liegt nicht nur die Unkenntnis der Naturrechtslehre des hl. Thomas zugrunde, sondern auch ihre Voreingenommenheit gegen eine starre Bindung an unverrückbare, übergeordnete Normen, die an unbeugsame und unbiegsame Dogmen erinnern, gegen die in nichtkatholischen Kreisen ohnehin eine Abneigung bis zur Animosität besteht – ähnlich wie unter katholischen Theologen die spekulative, scholastische Theologie in Verruf gekommen ist, weil damit in der praktischen Seelsorge nichts anzufangen sei¹⁵. Kein Wunder, daß man daher zur Folgerung kam, das Naturrecht sei nichts anderes, als ein statisches Normensystem (Schmölz S. 8), also eine lebensfremde und daher unfruchtbare Konstruktion, mit der man in der Vielfalt des täglichen Lebens nichts anzufangen wisse. Kann das stimmen?

Richtig ist, daß die ersten Prinzipien des Naturgesetzes¹⁶ einleuch-

¹⁴ Dieser Vorwurf trifft nicht evangelische Theologen, die zu einem einigermaßen intakten ethischen Gefüge stehen, das in vielen Punkten – allerdings nur aus der Offenbarung – zu gleichen Forderungen führt wie das von uns verstandene Naturgesetz, das den Vorsprung hat, auch jenen einleuchtend zu sein und von ihnen akzeptiert zu werden, die eine Offenbarung nicht anerkennen. Darüber, daß sich protestantische Theologen mit dem katholischen Naturrechtsdenken nur in ontologischer, soteriologischer und eschatologischer Sicht befassen, s. Hans WULF: Das Problem des Naturrechts in der theologischen Ethik von Helmut Thielicke. NO 14 (1960) 15-28 u. 100-110; Herder-Korresp. 1956, S. 436.

¹⁵ Die Verbindung zwischen Kathederwissenschaft und praktischer Anwendung ist ein wirklich ernst zu nehmendes Anliegen, auch bezüglich der Naturrechtslehre. Über die praktische Note der Lehre des hl. Thomas s. J. M. RAMÍREZ: De auctoritate doctrinali S. Thomae Aquinatis (Salamanca 1952), p. 25 s. 28, 45, 54, 57-59, 62. Aus den Werken für den praktischen Gebrauch der thomistischen Lehre seien hier angeführt: B. PERAZZO OP: Thomisticus ecclesiastes, ordine alphabetico digestus, pro sacris concionatoribus (3 vol. in folio); die «Conférences de Notre Dame de Paris», in denen J. MONSABRÉ und JANVIER OP sowohl die thomistische Dogmatik als auch Moral volkstümlich erklären; T. VALLGORNERA OP: Mystica doctrina Divi Thomae (2 vol.); R. GARRIGOU-LAGRANGE OP: verschiedene Opera spiritualia (derselbe Autor erklärt und faßt auch in seinen Kommentaren zur Summa theologica der Bedeutung der Geisteslehre zusammen); T. PÉGUES OP: La Somme théologique de saint Thomas en forme de catéchisme pour tous les fidèles. Immerhin beißt in dieser Richtung noch viel zu tun, damit – vor allem auch z. T. im deutschen philosophischen und theologischen Eklektizismus ausgebildeten Priestern – die Tragweite und der Sinn der thomistisch-spekulativen Theologie für die Praxis erschlossen wird.

¹⁶ Beweisführung J. M. RAMÍREZ in «De hominis beatitudine» T. I, p. 302: «In serie *per se* ordinata, quae est series specierum objectorum et actuum intellectus practici, non datur neque dari postest processus in infinitum. Non ascendendo, quia oportet pervenire ad aliquod primum iudicium practicum per se notum, quod

tend und unverrückbar sind wie die ersten Verstandesprinzipien (Kontradiktionsprinzip¹⁷, Prinzip der Identität, das von den Naturwissenschaften neuerdings in Zweifel gezogene Kausalitätsprinzip, usw.), aber daneben gibt es – was gerne übersehen wird – eine Reihe abgeleiteter Naturrechtsgrundsätze, die in einer Art hierarchischer Ordnung untereinander stehen und im Einzelfalle der Veränderung durch einen übergeordneten Grundsatz fähig sind. Hier ein praktisches Beispiel: Sowohl Vertragstreue wie auch kostendeckender Preis (kommutative Gerechtigkeit) sind Forderungen des Naturrechts, doch können sich beide in der Praxis derart gegenüberstehen, daß bei Anwendung des einen Grundsatzes der andere zurückstehen muß. Der Bundesgerichtshof hat dazu in einem Urteil¹⁸ treffend ausgeführt: « Die Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes ist aber nicht nur dann gefährdet, wenn zu niedrige Mieten infolge gesetzlicher Preisbindung gezahlt werden, sondern auch dann, wenn der Vermieter selbst, z. B. durch Rechenfehler veranlaßt, eine die Kosten

immediate fundatur super bonum et malum, et hoc est principium: bonum est faciendum, malum vero vitandum » (I-II, q. 94, art. 2).

¹⁷ RAMÍREZ: a. a. O. 293: « Negato primo principio simpliciter demonstrationis, quod revera est principium contradictionis (I-II, q. 94, art. 2), omnis vita humani intellectus tolleretur, impossibili reddita omni mentis operatione. »

¹⁸ BGH. Urt. v. 20.10.1959 – VIII ZR 100/58. – Meistens enthalten auch Civilcodices Naturrechtsbestimmungen, so z. B. das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 116, 117, Abs. 1, 133, 138, 139, 157, 242. § 134 BGB: « Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt », läßt hingegen eine Anwendung auch *gegen* ein naturgesetzliches Gebot zu. Bisher fehlt eine Zusammenstellung der wichtigsten naturrechtlichen Normen, die in Verfassungen, Gesetzen, Verwaltungsakten und Urteilen zu finden sind; davon sind nur Ansätze da wie z. B. bei Ulrich von Lübtow: Zur Theorie des Rechtssubjektes und ihrer geschichtlichen Entwicklung (Sendung des RIAS-Funk-Universität Berlin v. 11.6.1959); H. KIPP: Göttliches Recht in der Staatsverfassung. Die Kirche in der Welt 5 (1952) 321-326; 6 (1953) 59-64; Josef SODER: Christentum und Völkerrecht, ebd. 11 (1960) 207-216; Ernst von HIPPEL, Rechtsprechung und Naturrecht, ebd. 10 (1958) 73-76; Willi GEIGER: Grundrechte und Rechtsprechung (München 1959), besprochen in NO 13 (1959) 470 f. A. PETERSEN: Grundgesetz, Grundrechte und Richter. Juristische Rundschau (Berlin) Jg. 1959, Heft 10, der in die Problematik naturrechtswidriger Gesetzgebung und Rechtsprechung einsteigt (hierzu s. auch Max GÜDE, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe: Justiz im Schatten von gestern (Furche-Verlag, Hamburg, 1958); Joseph MARTIN: Ursachen der Bürokratie, im Abschnitt: Politik und Gesetzgebung – NO 9 (1955) 303 f. – Bei einer Kollision zweier Gesetze wird im Bereich der Rechtsprechung genau so verfahren, wie im Text hinsichtlich des Konfliktes zwischen zwei Naturrechtssätzen angegeben: « der Richter folgt dann lediglich im Widerstreit zwischen Gesetzen verschiedenen Ranges dem höherrangigen Gesetz » (Otto BACHOF: Grundgesetz und Richtermacht, Tübingen 1959).

nicht deckende Miete vereinbart hat. Es ist zwar richtig, daß ein Vertragsschließender grundsätzlich auch an für ihn ungünstige Verträge gebunden ist und diese ohne Rücksicht auf die ihm entstehenden Nachteile und Verluste erfüllen muß, denn Verträge sind einzuhalten. Von dieser Regel aber ist der Gesetzgeber des Ersten Bundesmietengesetzes, um überhaupt das von ihm erstrebte Ziel der Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes erreichen zu können, bewußt abgewichen. Er hat Mieterhöhungen innerhalb laufender Mietverhältnisse auch dann zugelassen, wenn diese Mietverträge mit einem fest vereinbarten Mietzins wirksam auf bestimmte Zeit abgeschlossen waren ... Gerade bei langfristigen Verträgen, in denen eine nicht die Kosten deckende Miete vereinbart ist, wird häufig der wirtschaftliche Ruin des Vermieters dann nicht zu umgehen sein, wenn er sich an den ihm ungünstigen Verträgen festhalten lassen muß. Derartige schwerwiegende Folgen zu vermeiden und eine Gesundung des Hausbesitzes einzuleiten, liegt aber nicht nur im Interesse der Vermieter, sondern dient auch dem Wohle der Allgemeinheit, das den Gesetzgeber zum Eingreifen veranlaßt und ihn dazu bewogen hat, einen tragenden Grundsatz unserer Rechtsordnung, nämlich den Satz « *pacta sunt servanda* » zu durchbrechen ». Hier mußte also der naturrechtliche Grundsatz der Vertragstreue einem anderen, höher geordneten, ebenfalls naturrechtlichen Grundsatz weichen, umsomehr, als ein weiterer noch stärkerer naturrechtlicher Grundsatz in Frage steht : daß nämlich jeder Mensch Anrecht auf eine menschenwürdige Unterbringung hat, die bei vielen gefährdet ist, wenn durch Verweigerung einer kostendeckenden Miete die Privatinitiative zum Bauen von Mietwohnhäusern erstickt wird ¹⁹.

Thomas hat die durch Überschneidung zweier naturrechtlicher Gebote entstehenden Schwierigkeiten klar gesehen : « *potest tamen mutari (lex naturalis) et in aliquo particulari et in paucioribus, propter aliquas speciales causas impediētes observantiam talium praeceptorum.* » ²⁰ Frei-

¹⁹ In NO 10 (1956) 220-223, 11 (1957) 287 f., 13 (1959) 305-307, habe ich auf die sittlichen, sozialen und finanzpolitischen Schäden einer naturrechtswidrigen Wohnungs- und Mietpreispolitik hingewiesen (s. auch meinen Grundsatzartikel « Der politische Mietpreis – ein soziales und wirtschaftliches Problem ersten Ranges » im Rheinischen Merkur v. 1.8.1958).

²⁰ I-II, q. 94, art. 5. Ebd., art. 4 : « *Et hoc quidem, ut in pluribus verum est, sed potest, in aliquo casu, contingere quod sit damnosum, et, per consequens, irrationabile, si deposita reddantur* » mit dem anschließenden Beispiel, mit dem Thomas belegt, daß ein naturgesetzliches Gebot (Rückzahlung einer Schuld) in einem Einzelfalle einem höherstehenden Gebot (Schutz des Vaterlandes) den Vorrang zu überlassen hat.

lich, wer hier den *ordo causarum* nicht kennt, kann unter Berufung auf ein naturrechtliches Gebot viel Unheil anrichten, weil er die Erfüllung dieses Gebotes erzwingt und damit unter einem falschen Rechtstitel gegen ein in der Rangordnung höheres, dem naturrechtlichen Erstprinzip näher liegendes Gebot verstößt.

Die Kritiker einer vermeintlichen starren Unbeweglichkeit des Naturgesetzes, das sie als einen statischen, dogmatischen Block von einem Guß ansehen, haben fernerhin die subjektive Seite in der Anwendung naturgesetzlicher Normen außer acht gelassen, die ebenfalls für eine Abwandlung, also eine Dynamik, empfänglich ist. Dies beleuchtet folgendes: Das 6. Gebot des Dekalogs ist naturrechtlicher Art ²¹, ebenso wie das Erfordernis, alles zu unterlassen, was zur Übertretung dieses Gebotes durch den einzelnen oder durch andere führen kann ²², also alle Reize zur *libido* und das *scandalum* ²³. Aus diesem Grunde haben die Moralisten vor 30 Jahren gelehrt, der Besuch eines Gemeinschaftsbades sei *peccatum grave*, und die deutschen Bischöfe haben in dieser Zeit das Gemeinschaftsbad verurteilt. Zu einer generellen und wirksamen Aktion des Klerus in den Gemeinden, die Errichtung von Gemeinschaftsbädern zu unterbinden, ist es nie gekommen. Heute wird das Gemeinschaftsbad von fast allen praktizierenden Katholiken als eine Selbstverständlichkeit angesehen (ein Beispiel dafür, daß Kanzelverkündigungen recht unwirksam sein können, wenn mit ihnen nicht auch eine Gestaltung des Zivillebens in der Öffentlichkeit durch geeignete Schritte des Klerus Hand in Hand geht), zumal das Bedürfnis abgehetzter Großstadtmenschen nach Entspannung am und im Wasser – Schwimmen kann man in keiner Wohnung! – unabänderlich geworden ist. Heute wird kaum mehr ein Moraltheologe behaupten, die Benutzung

²¹ E. DUBLANCHY: *Décalogue*: *Dict. Theol. Cath.* IV (1911), Col. 167: « Nature des préceptes du Décalogue. Ces préceptes sont en eux-mêmes naturels, à l'exception du troisième précepte à la fois naturel et positif ».

²² « *Dicendum quod peccatum in humanis actibus est quod est contra ordinem rationis. Habet autem rationis ordo ut quaelibet ordinet in suum finem* » (*S. theol.* II-II, q. 153, art. 2), also alle zielwidrigen Akte meidet (« Gefährdung und die Verletzung der eigenen und fremden leiblichen Integrität », die gemäß der vor Gott zu verantwortenden Beziehung des Menschen zu seinem Leibe unstatthaft ist. Vgl. Gustav ERMECKE: *Über Recht und Ethik der Mensur, Die Kirche in der Welt* 10 (1958/59) 332).

²³ « *Alio modo, in quantum cognitio sensitiva ordinatur ad aliquod noxium: sicut inspectio mulieris ordinatur ad concupiscendum* » (*S. th.*, II-II, q. 167, art. 2), aus dem das sündhafte Ärgernisgeben folgt: « *etiamsi ipse hoc non intendat (= ad peccatum inducere), ipsum factum est tale quod de sui ratione habet quod sit inductivum ad peccandum* » (*ebd.*, q. 43, art. 1, ad 4).

eines Gemeinschaftsbades sei (ausgenommen, wenn dies nächste Gelegenheit zur Sünde ist,) schwere Sünde, und man müsse daher folgerichtig vielen Gläubigen, die regelmäßig zum Gemeinschaftsbad gehen und ein diesbezügliches Verbot als unzumutbar ablehnen, die Absolution verweigern. Ähnlich verhält es sich mit einer allzu freien, respektlosen, provozierenden Frauenkleidung²⁴, die das natürliche Schamgefühl verletzt und in den 20er Jahren zu bischöflichen Anordnungen²⁵ Anlaß gab, auf deren Einhaltung man heute kaum mehr besteht (Ausnahme: Spanien, wo derartige Vorschriften nach wie vor streng beachtet werden). Diese und ähnliche Erscheinungen beweisen zwar nicht, daß man kirchlicherseits von mehr oder weniger naturrechtlich begründeten Forderungen abrückt, aber sie zeigen doch deutlich das subjektive Element in der Anwendung naturgesetzlicher Grundsätze: Weil die Menschen durch eine jahrzehntelange Infiltrierung erotischer Faktoren für sexuelle Reizeinwirkungen unempfindlicher geworden sind und nicht mehr so rasch reagieren, hat man heute im allgemeinen keine Bedenken mehr gegen Dinge, die man früher für einen Christen als unmöglich hielt und daher strikte verboten hat, und zwar aus naturgesetzlichen Erwägungen.

Als letzter Beweis dafür, daß das traditionelle Naturrecht nicht statisch starr ist, für was es seine Gegner ansehen, sondern dynamisch beweglich, sind die sogenannten naturrechtlichen Determinationen anzuführen, die große Freiheit zulassen²⁶. Daher schrieb Thomas in

²⁴ Anlässlich des im Juli 1960 von der Presse durchgegebenen Hamburger Sexualverbrechens wurde durch die Interpress, Internationaler Pressedienst, Hamburg, der Bericht eines amerikanischen Psychologen über die erotische Reizüberflutung weitergegeben: 63 % der befragten jugendlichen Sittlichkeitsverbrecher erklärten, daß das Verhalten von Frauen und Mädchen die verbrecherischen Instinkte in ihnen geweckt hätte, und gaben als « aufreizend » u. a. an: Übertriebenes Make-up, besonders freizügige Sommerbekleidung.

²⁵ Im 2. Nachtrag zu « Frauenmode und Seelsorge » – Normen für die Frauenkleidung – (Dorn'sche Buchhandlung, Ravensburg, bei der auch « Mode und Bibel » und « Mode und Heilige » erschienen sind), steht eine ausführliche Übersicht über die bischöflichen Erlasse und ihres voneinander abweichenden Inhalts. Der Bischof von Rottenburg ließ 1929 an den Kirchentüren seiner Diözese einen Anschlag anbringen, in dem folgendes zu lesen war: « Durch den Halsausschnitt soll nur der Hals selbst frei gelassen werden und nichts weiter. Ärmel und Rock sollen so lang sein, daß nur der unterste Teil der Arme und Beine frei bleibt. Die Bedeckung soll nicht aus durchsichtigen oder durchbrochenen Stoffen bestehen. Die Kleidung soll nicht enganliegend sein. » Die Praxis in vielen Kirchen geht heute selbst an der Kommunionbank über derartige Vorschriften hinweg. Es ist nicht einzusehen, weshalb man nun alles treiben läßt.

²⁶ Ein Beispiel einer bloßen Bestimmung bietet das Urteil des Bundesgerichtshofes V ZR 70/58 v. 28.10.1959 mit den Rechtssätzen: « Die Bestimmung des

I-II, q. 95, art. 2 : « sicut lex naturae habet quod ille qui peccat puniatur ; sed quod tali poena puniatur, hoc est quaedam determinatio legis naturalis. » Hier schreibt das Naturgesetz weder Art noch Maß der Strafe vor. Deren Festlegung, die lediglich an den ebenfalls naturgesetzlichen Grundsatz : schwere Strafe für ein schweres Vergehen, leichtere Strafe für ein leichteres Vergehen, gebunden ist, ist dem freien Ermessen anheimgegeben. Richtig ist auch der Gesichtspunkt von Anton Böhm : Selbst bloße Zweckmäßigkeitvorschriften, wie etwa eine Verkehrsordnung oder ein Gebührentarif, haben einen naturrechtlichen Bezug, sei es auch nur dadurch, daß sie nach ihrer Eignung, dem Gemeinwohl zu dienen, beurteilt werden müssen »²⁷. Der scharfsinnige Thomaskommentator J. M. Ramírez hat in seinen Vorlesungen auf die im Naturgesetz liegende große Bewegungsfreiheit hingewiesen mit den Worten : « Materia legis naturalis habet magnam latitudinem, quando agitur de materia secunda in contingentibus » ; sie ist nicht zuletzt in der Ver-

Art. 1 Abs. 3 des preuss. Staatsgesetzes betr. Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in katholischen Diözesen v. 24.11.1925 (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen usw.) ist, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten handelt, auch unter der Geltung des Grundgesetzes rechtsgültig » ; « Leitet eine Kirchengemeinde ihren Anspruch gegen eine politische Gemeinde auf Tragung der Baulast hinsichtlich des Turmes der Pfarrkirche aus einem unter der Geltung eines Gemeinen Rechtes entstandenen, einen Vertrag ersetzenden Herkommen ab, so sind zur Streitentscheidung die ordentlichen Gerichte nicht zuständig. »

Es handelt sich hier um die Erfüllung einer materiellen Verpflichtung naturrechtlicher Art auf der Grundlage der Vertragstreue, zu deren Durchsetzung unter Umständen die Hilfe des Gerichtes in Anspruch genommen werden muß. Naturrechtlich wird nicht bestimmt, auf welchem Wege oder bei welchem Gericht die Erfüllung der naturrechtlich begründeten Forderung erzwungen werden soll. Dies ist Sache einer positiv-rechtlichen Determination.

Vgl. H. KONRAD : Recht und Naturrecht bei Thomas von Aquin. Die Kirche in der Welt 2 (1949) 448 : « Die rechtliche Sicherung des Verbotes (des Diebstahls als Folgerung der naturrechtlichen Garantie des Eigentums) durch eine Strafe und deren Vollstreckung ist eine Angelegenheit des menschlichen Gesetzes. Die Ausgestaltung richtet sich daher nach den verschiedenartigen Verhältnissen des Landes. » Die Festlegung (Determinatio) wird also nicht nach unmittelbaren Naturrechtsgrundsätzen vorgenommen, ist aber insofern naturrechtsgebunden, als ohne sie das Naturrecht nicht wirksam werden könnte. Dieses postuliert zwar die Determination, nicht aber die Art ihres Inhalts.

²⁷ Anton BÖHM : Epoche des Teufels (Stuttgart 1955), S. 98. Auch die der Staatsführung notwendigen Regierungstugenden (« Virtudes del gobernante en orden al Bien Común », Santiago RAMÍREZ, Pueblo y Gobernantes s. A. 6, S. 83-100, 106-109) sind naturrechtliche Notwendigkeit. Die meisten Revolutionen sind auf deren Mangel zurückzuführen, eine Tatsache, auf die sich Staatsmänner und Politiker sehr eingehend besinnen sollten.

schiedenheit der Völker und Zeiten begründet. Daher gehen Behauptungen der Naturrechtsgegner daneben ; ihre « Argumente » sind nicht zur Sache.

Josef Funk hat auf eine Reihe naturrechtlicher Canones des kirchlichen Gesetzbuches hingewiesen²⁸. Papst Johannes XXIII. hat den CIC als reformbedürftig bezeichnet. In den Kommissionen für die Ausarbeitung eines neuen Kirchenrechts wird geprüft werden müssen, inwieweit verschiedene Mängel gerade auch vom Gesichtspunkte des Naturrechts behoben werden können ; denn von der Kirche als Verkünderin und Verteidigerin der Forderungen des Naturgesetzes wird erwartet, daß vor allem sie sorgfältig prüft, welche Verbesserungen vorgenommen werden können und sollen²⁹. Hier lediglich einige Hinweise : Die bisherigen Sicherungen des Religiosenrechts inbezug auf die « angeborenen Menschenrechte » (Recht auf das Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Ehre) auch von Ordensleuten haben sich als unzulänglich erwiesen. Es sind auch neuestens eine Reihe von Fällen bekannt, in denen Religiosen, vor allem Krankenschwestern, zu ständig schweren, fast ununterbrochenen Dienstleistungen herangezogen werden – ohne ein absolut notwendiges Minimum von Freizeit, Nachtruhe und Erholungsurlaub zugebilligt zu bekommen –, daß dies zu kaum mehr heilbaren gesundheitlichen Schäden bis zur Arbeitsunfähigkeit führt, die eine Lebensgefährdung auch anderer verursachen kann³⁰. Dem elementaren Rechtsbedürfnis eines Klerikers, der wegen gewissenhafter Erfüllung kirchenrechtlicher Vorschriften und obrigkeitlicher Anordnungen von seinem kirchlichen Vorgesetzten denunziert wird (auch das gibt es !), sollte entsprochen und die Möglichkeit gegeben werden, die Feststellung des Schuldigen durch ein Diözesan- oder Metropolitengericht zu beantragen³¹. Den

²⁸ Josef FUNK : Primat des Naturrechtes (Mödling b. Wien 1952), S. 40-42.

²⁹ Die im Abschnitt « Revision des Codex Iuris Canonici » der Broschüre « Anregungen und Hoffnungen für das zweite Vatikanische Konzil » (Herder 1960), S. 55-57, enthaltenen Vorschläge sind meist positiv-rechtlicher Art.

³⁰ Ein Testfall lag 1958 der Großen Strafkammer des Landgerichts München I vor, als eine Ordensschwester, die wegen Übermüdung im Dienst zu einer unrichtigen Injektionsflüssigkeit griff, den Tod einer Patientin auf dem Operationstisch herbeiführte und daher zu Gefängnis verurteilt wurde. Es bedarf nicht einmal eines solch extremen Falles, um junge Mädchen, die den Ordensberuf erwählen wollen, von ihrem Vorhaben abzubringen.

³¹ Dasselbe gilt, wenn sich ein Untergebener bei seinem Vorgesetzten dadurch mißliebig macht, daß er nach seinem Gewissen handelt und deshalb auf Veranlassung seines Vorgesetzten, ohne gehört zu werden, durch Versetzung gemäßregelt wird. Ein Hilfsgeistlicher zog sich den Unmut seines Pfarrers zu, weil er sich nicht herbei-

Haushälterinnen von Geistlichen sollte eine einigermaßen menschenwürdige Altersversorgung gesichert werden, damit sie nicht – wie dies vom Geschäftsführer einer Diözesan-Rentenkasse festgestellt werden mußte – der öffentlichen Fürsorge anheimfallen. In den Vorlesungsplan für Alumen gehört wöchentlich 1 Stunde angewandtes Naturrecht, Einführung in die Grundzüge der Volkswirtschaft und der Verwaltung eingesetzt, damit es nicht mehr vorkommt, daß Kleriker, von solchen Kenntnissen völlig unbelastet, unbewußt sozialistisch zu deutende Äußerungen machen oder in der Verwaltung kirchlicher Güter rechtswidrige Akte vornehmen, die zu jahrelangen Prozessen führen. Es gibt eklatante Verletzungen kirchenrechtlicher Vorschriften, die auch bei einer peinlichen Pfarrvisitation nicht entdeckt werden können und daher fortwährend illusorisch bleiben.

Nach diesem Exkurs über einige Dinge, die in dem bedeutenden Buch von Schmölz, das man fast als Psychologie naturgesetzlicher Funktionen ansprechen möchte, entweder zu kurz gekommen sind (Dynamik des Naturgesetzes vom Materialobjekt her mit konkreten Beispielen) oder der Anlage des Werkes nach nicht gesagt werden konnten (Forderung des Naturgesetzes an die kirchliche Gesetzgebung), darf noch gesagt werden, daß die von Schmölz angeführten dynamischen Merkmale des Naturgesetzes eigentlich auf alle positiv-göttlichen Gebote zutreffen. also dem Naturgesetz nicht spezifisch eigen sind. Zu bemängeln ist, daß das Buch wegen der Fülle des Gebotenen an Unübersichtlichkeit leidet – eine Erscheinung, die in der neueren wissenschaftlichen Literatur öfters auftritt –. Es ist eine Kunst, die vor allem der hl. Thomas beherrschte und die bei den meisten erst in einem gereiften Alter sichtbar wird, den tiefsten Kern der gegnerischen Beweisführung zu erfassen (Blick auf das Wesentliche) und den Gegner mit kurzen, aber treffenden Argumenten, womöglich mit konkreten Beweisen (Anführung von Beispielen aus dem praktischen Leben) zu widerlegen (ins « Schwarze » treffen). Hier bietet sich die Möglichkeit, von großen Staatsmännern und Richtern, die stundenlange Reden und Plädoyers der politischen Gegner

ließ, zweifelhaften Meßwein, der sich bei nachträglicher Untersuchung durch Weinfachleute als *materia corrupta, ergo invalida*, herausstellte, zu verwenden. Das ungeschriebene « Gesetz » in manchen kirchl. Verwaltungspraktiken, wonach in jedem Falle derjenige zu weichen hat, der nicht instituiert ist, kann gegen die Menschenwürde verstoßen. Auch trotz der im Wege stehenden Tatsache, daß in jeder Diözese Gesetzgebung, Rechtsprechung und oberste Verwaltung in einer Hand vereinigt sind, dürfte sich eine Lösung der aufgeworfenen Fragen finden lassen.

oder Rechtsanwälte mit wenigen markanten Sätzen « erledigen », zu lernen. Eine Verteidigungsschrift, wie es das Buch von Schmölz zur Rettung des Naturgesetzes gegenüber dessen Leugnern oder Mißdeutern ist, kann – auch als wissenschaftliche Arbeit – nicht attraktiv genug geschrieben werden, um deren Interesse zu wecken und von ihnen gelesen zu werden. Nur dann ist der Hauptzweck erreicht. Immerhin bietet das Buch von Schmölz eine Reihe wertvoller Inhalte, für die sich Zweifler interessieren werden, um zu einer sachgerechten Beurteilung des thomistisch-dynamischen Naturgesetzes zu kommen.